



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Waffenrecht
Az.: 107-0, 787-00/kö
Tel.: 0391/56531-20
fiebig@landkreistag-st.de

15. Januar 2019

Rundschreiben Nr. 052/2019

Schalldämpfer für Jagdwaffen; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. November 2018

Kurzfassung:

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass sich die Berechtigung von Jägern zum Erwerb, Besitzen und Führen von Jagdwaffen ohne Nachweis eines waffenrechtlichen Bedürfnisses nicht auf Schalldämpfer erstreckt. Das Gericht hat des Weiteren festgestellt, dass Jäger grundsätzlich auch keinen Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis für den Erwerb eines Schalldämpfers haben; dafür bestehe kein waffenrechtliches Bedürfnis.

Mit Urteil vom 28. November 2018 (6 C 4.18, **Anlage**) hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden, dass sich die gesetzliche Erlaubnis, die Jägern den Erwerb, den Besitz und das Führen von Jagdwaffen ohne Nachweis eines waffenrechtlichen Bedürfnisses gestattet (§ 13 WaffG), nicht auf Schalldämpfer erstreckt. Jäger können sich im Grundsatz auch nicht auf ein waffenrechtliches Bedürfnis berufen, wie es der Erlaubnistatbestand des § 8 WaffG voraussetzt.

Der Entscheidung liegt die Klage eines Jägers zugrunde, der geltend gemacht hatte, aus Gründen des Gehörschutzes einen Schalldämpfer zu benötigen. Mit seiner Klage wollte er in erster Linie festgestellt haben, dass sich die gesetzliche Erlaubnis zum Führen von Jagdwaffen auch auf Schalldämpfer erstreckt.

Das BVerwG hat aber mit Blick auf Entstehungsgeschichte und Normzweck klargestellt, dass das WaffG Schalldämpfer und Schusswaffen als eigenständige Regelungsgegenstände ansieht und dass die Freistellung des § 13 WaffG nur für Jagdwaffen, nicht aber für dazugehörige Schalldämpfer gilt (Rn. 10 ff. der Urteilsgründe).

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

E-Mail : verband@landkreistag-st.de
Internet : www.kommunales-st.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Auch der Antrag des Klägers, das Gericht möge die zuständige Waffenbehörde verpflichten, ihm nach § 8 WaffG eine Erlaubnis für den Erwerb eines Schalldämpfers zu erteilen, war erfolglos.

Nach Auffassung des BVerwG fehlt es dem Kläger an dem insoweit erforderlichen waffenrechtlichen Bedürfnis (Rn. 20 ff.). Der vom Kläger geltend gemachte Gehörschutz sei kein besonderes persönliches, sondern ein alle Jäger gleichermaßen treffendes Interesse, das den Belangen der öffentlichen Sicherheit nicht vorgehe. Durch die Verwendung von Schalldämpfern wollten sich die Jäger vor einer gesundheitlichen Gefahr schützen, die sie selbst durch das jagdliche Schießen herbeiführten. Es gehe nicht um den Schutz durch eine Waffe als Mittel der Verteidigung vor einem rechtswidrigen Angriff, sondern um den Schutz des Schützen vor Nachteilen des Schießens für ihn selbst (Rn. 27).

Überdies sei der Erwerb eines Schalldämpfers nicht erforderlich, um Schädigungen des Gehörs vorzubeugen; es gebe andere, gleichermaßen wirksame Schutzmaßnahmen (Rn. 29 ff.).

Das Gericht hat zudem deutlich gemacht, dass von schallgedämpften (Jagd-)waffen eine erhöhte Missbrauchsgefahr ausgehe, Schalldämpfer die Jagdwilderei erleichterten und ihr Gebrauch wegen der fehlenden Knallabgabe auch mit größeren Gefahren für Unbeteiligte verbunden sei (Rn. 25).



Theel

Anlage